

Lenhausen, 12.03.2006

Vogelschießanlagen

- Bericht über das Ergebnis der Umfrage des Kreisschützenbundes Olpe e.V.

1. Ausgangslage

Im Jahr 2005 haben mehrere Vereine Kontakt mit dem Kreisvorstand aufgenommen und über „Probleme“ bei der Abnahme ihrer Vogelstangen berichtet.

Grundtenor war, dass

- Dinge bemängelt wurden, die in Vorjahren, obwohl keine Veränderungen vorgenommen wurden, nicht beanstandet wurden
- für „Kleinigkeiten“ Wiederholungstermine angesetzt wurden.
- hierdurch hohe Kosten entstanden

2. Beschluss des Kreisvorstandes

Um hier einen Gesamtüberblick zu bekommen, entschloss sich der Kreisvorstand eine Umfrage durchzuführen.

Hierbei ging es nicht darum, Material „gegen irgendwelche Personen“ oder für Beschwerden zu sammeln. Dem Kreisvorstand liegt daran, möglichst objektive Fakten zu erhalten, auf deren Grundlage Gespräche mit den Beteiligten geführt werden können.

Zugleich wurde beschlossen, die Rechtslage festzustellen und den Vereinen möglichst aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Durchführung der Umfrage

Mit Datum 13.11.05 wurden die dem Kreisschützenbund gemeldeten Postempfänger der angeschlossenen 71 Vereine per E-Mail, Fax oder Briefpost gleichlautend mit folgendem Text angeschrieben:

„Umfrage wegen Vogelschießanlagen

Lieber Schützenbruder ...,
liebe Vorstandskollegen,

in den letzten Monaten sind wir des öfteren von angeschlossenen Vereinen angesprochen worden, dass es Probleme mit der Abnahme der Vogelschießanlagen gibt. Daher haben wir uns entschlossen, diesbezüglich Gespräche mit dem Landrat und der Kreispolizeibehörde zu führen. Hierfür benötigen wir aber "harte Fakten", so dass wir euch bitten, uns folgende Informationen zukommen zu lassen:

- Datum der Abnahme
- Wer nahm teil (vom Verein, von der Kreispolizeibehörde, welcher Sachverständiger)?
- War Wiederholungstermin erforderlich? Warum? Was wurde gegebenenfalls bemängelt?
- Welche Kosten entstanden?
 - für die Instandsetzung der Anlage?
 - Gebühren der Behörde?
 - Gebühren des Sachverständigen?(bei den Gebühren bitte jeweils aufschlüsseln, welche davon durch einen ggf. erforderlichen Wiederholungstermin entstanden)

Es wäre schön, wenn alle angeschriebenen Vereine mir die Daten innerhalb der nächsten zwei Wochen zukommen lassen könnten.

--- Die Richtlinien für die Errichtung, Abnahme und das Betreiben von Schießanlagen werden durch den Deutschen Schützenbund erstellt. Bei Bedarf können die die Vogelschießanlagen betreffenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. ---

Mit herzlichem Schützengruß

Matthias Baumeister, Kreisschatzmeister“

Bis etwa Mitte Januar 2006 haben dann lediglich 28 Vereine eine Antwort gesandt. Viele davon hielten sich nicht an das vorgegebene Fragenraster und haben nicht alle Fragen beantwortet.

4. Analyse der Ergebnisse

a)

Zunächst muss man sich mit der Frage beschäftigen, warum nur 28 von 71 Vereinen auf unsere Umfrage geantwortet haben.

Hier kommen mehrere Ursachen in Frage:

- Der Verein fühlt sich nicht angesprochen, weil er keine „Probleme“ hat (obwohl aus dem oben abgedruckten Fragenkatalog deutliche hervorgeht, dass nicht hauptsächlich Probleme aufgelistet sondern auch allgemeine Fakten ermittelt werden sollten).
- Dem Verein ist die Feststellung und Übermittlung der Daten zu aufwändig.
- Der Verein antwortet nicht, damit er „keine Schwierigkeiten mit der Behörde“ bekommt.
- Der Verein ist desinteressiert.

Es mag weitere Gründe geben, definitive Aussagen wären aber wohl erst durch eine weitere Umfrage zu erhalten.

b)

Wir hatten die Absicht, einen Überblick über die durch die Prüfungen entstehenden Kosten zu bekommen.

Da sich die Vereine gerade in diesen Punkten vielfach nicht an das Fragenraster gehalten haben, ist das Umfrageergebnis nur wenig aussagekräftig und eher nicht repräsentativ:

Kosten	Anzahl Meldungen	Summe	Durchschnitt
Instandsetzungskosten	5	3.520,00 €	704,00 €
Gebühren Sachverständiger	16	2.841,35 €	177,58 €
Gebühren Behörde	8	538,54 €	67,32 €
Kosten durch Wiederholungstermin(e):			
Instandsetzungskosten	3	2637,52 €	879,17 €
Gebühren Sachverständiger	7	840,73 €	120,10 €
Gebühren Behörde	4	0,00 €	0,00 €

Insbesondere die tatsächlichen Instandsetzungskosten sind von den meisten Vereinen nicht zu beziffern, da Material häufig „gesponsert“ und die Arbeit ehrenamtlich durchgeführt wird. Die „fiktiven“ Kosten dürften somit um ein Vielfaches höher sein.

c)

Die eingegangenen Meldungen decken vom Umfang her ein weites Spektrum ab

- von dem einfachen Satz „Bis jetzt noch keine Probleme damit gehabt“
- bis zur Übersendung kompletter Unterlagen mit Gutachten etc.

Auch inhaltlich ergeben sich völlig unterschiedliche Aussagen:

- keine Probleme (3)
- erst in den letzten Jahren komplett neue Anlage errichtet, keine Probleme/Mängel (2)
- erst in den letzten Jahren komplett neuen Kugelfang errichtet, dennoch Probleme/Mängel (2)
- Anlage komplett verworfen, musste sowieso generalüberholt werden (1)
- keine/geringe Mängel, dennoch im Jahr darauf Kugelfang komplett nach Plan erneuert (1)
- geringe Probleme/Mängel, kein Wiederholungstermin (4)
- Mängel, Wiederholungstermin steht noch aus (5)
- Mängel, Wiederholungstermin ohne Sachverständigen (3)
- Mängel, Wiederholungstermin mit Sachverständigem (2)
- Mängel, mehrere Wiederholungstermine mit Sachverständigem (1)
- Wiederholungstermin mit Sachverständigem, da eigene Vorbereitung unzureichend (1)
- aktuelle Prüfung steht erst im Frühjahr an (1)
- öfters Mängel, keine konkreten Angaben (1)
- keine Angaben („Beschwerde“), um bei der Behörde nicht negativ aufzufallen (1)

d)

Bei den „Mängelarten“ lässt sich eine Häufung nicht erkennen:

- Vogelhalterung (4)
- Gewehrhalterung (4)
- Schusswinkel (4)
- Serviceklappe Kugelfang (5)
- Sonstiges Kugelfang (Verbretterung, Bleche) (8)
- Abstand, Höhe der Stange (3)
- Sicherheitsabstand, Umzäunung (2)
- Sonstiges (4)

[Mehrfachnennungen liegen vor.]

e)

Hauptkritikpunkte der Vereine:

- seit Jahren nicht veränderte Einrichtungen werden „plötzlich“ bemängelt.
- nach Plänen des Sachverständigen kurz zuvor gebaute Anlagen werden bemängelt.
 - o Pläne falsch interpretiert ??? (um 90° drehen???)
- ständig andere Auflagen
- Vorschriften werden zu eng ausgelegt
- gibt es Änderungen der Vorschriften, durch die zahlreiche aufwändige Änderungen erforderlich sind?
- nach der Regelprüfung dauert es Monate, bis das Gutachten übersandt wird und die geforderten Änderungen in Angriff genommen werden können

f)

Ein Verein teilt klipp und klar mit, dass er keine Angaben machen werde, um nicht „negativ bei der Kreispolizeibehörde auffällig“ zu werden.

Andere Vereine deuten diese Angst in ihren Schreiben an und bitten darum, keine konkreten vereinsbezogenen Angaben weiterzugeben bzw. zu verwenden.

Auch in Telefongesprächen zum Thema „Vogelschießanlagen“ schwingt häufig die Angst mit, dass man bei künftigen Abnahmen Probleme mit der Behörde bekommen könnte.

5. Rechtliche Vorschriften

a)

Die „Allgemeine Waffengesetz-Verordnung“ aus dem Jahr 2003 bestimmt:

„§ 12

Überprüfung der Schießstätten

(1) Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen.

In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird.

Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffenzulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich.

Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen und von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung nach Satz 1 verboten.“

b)

Die Verwaltungsvorschriften zum (alten) Waffengesetz besagen:

„WaffVwV Nr. 44

44. Schießstätten (§ 44 WaffG)

...

44.2 Für die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu richten sind, die der Belastigung dienen und keine fliegenden Bauten darstellen (§ 44 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 WaffG), sind die Vorschriften für den Bau und Betrieb fliegender Bauten, soweit sie Schießgeschäfte betreffen, sinngemäß heranzuziehen. Welche sicherheitstechnischen Anforderungen an sonstige Schießstätten zu stellen sind, ergibt sich aus den »Richtlinien für die Einrichtung und die Abnahme von Schießstandanlagen für sportliches und jagdliches Schießen sowie für Verteidigungsschießen« (Anmerkung: Seit August 1995 gilt die geänderte Fassung mit dem Titel "Richtlinien für die Planung,

die Errichtung und das Betreiben von Schießständen" in der aktuellen Fassung vom Januar 2000) des Deutschen Schützenbundes e.V., Wiesbaden. Von den Richtlinien kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dadurch keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft entstehen könnten oder wenn dies zur Verhütung solcher Nachteile erforderlich erscheint.“

c)

Der Entwurf zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum neuen Waffengesetz besagt:

„Zu § 27: Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

27.1 Allgemeines

27.1.1 Von einer Anlage nach § 27 Abs. 1 ist auszugehen, wenn der Ort, an dem geschossen werden soll, für diesen Zweck besonders hergerichtet ist.

Hiervon ist dann auszugehen, wenn schießtechnische Ausstattungen und/oder sicherheitstechnische Einrichtungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie von sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer einer Schießstätte, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vorgehalten werden. Fehlt es an einer solchen Anlage, so ist das Schießen mit einer Schusswaffe nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 und des § 12 Abs. 4 Satz 2 erlaubt.

Nicht betroffen ist das Ein- und Anschießen im Jagdrevier.

Die Begrifflichkeit der Schießstätte umfasst nicht nur die eigentlichen zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionalen Bezug zum Schießen aufweisen.

Die ausschließliche Verwendung von Lasersimulationssystemen oder ähnlichen elektronischen Simulationssystemen an oder in erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist nicht auf Schießstätten begrenzt, da es sich nicht um sonstige Schießübungen mit Schusswaffen handelt.

Wegen der Definition der Armbrüste als Waffen in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 sind Schießstätten für Armbrüste erlaubnispflichtig.

Die periodische Überprüfung von Schießstätten ist in § 12 Abs. 1 AWaffV geregelt. Schießstätten, die von der Erlaubnispflicht nach § 27 Abs. 1 ausgenommen sind (z. B. Schießstätten nach § 27 Abs. 2 Satz 1, behördliche Schießstätten nach § 55), unterliegen nicht den periodischen Überprüfungspflichten nach § 12 AWaffV. Soweit in den Anlagen nach § 27 Abs. 2 Satz 1 jedoch erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition verwendet werden, ist nach § 9 Abs. 3 zu prüfen, ob gegebenenfalls Anordnungen zu Überprüfungen zu treffen sind.

Sofern für das Schießen auf befriedetem Besitztum nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a mit erlaubnisfreien Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, eine besondere Herrichtung erfolgt sowie schießtechnische Einrichtungen vorgehalten werden, wird im Falle privater, also insbesondere nicht kommerzieller oder gewerblicher Nutzung, keine erlaubnispflichtige Schießstätte nach § 27 Abs. 1 betrieben.

27.1.2 Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die in § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss die Risiken einer Schädigung der auf einer Schießstätte anwesenden Personen gegen Personen und Sachschäden durch den Betrieb der Schießstätte abdecken. In den Altfällen, in denen eine Erlaubnis ohne eine Auflage zum Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung erteilt wurde, ist nachträglich eine solche Auflage zu verfügen. Die nachzuweisende Unfallversicherung muss die aus dem Betrieb der Schießstätte entstehenden Risiken einer Schädigung solcher Personen abdecken, die bei der Organisation des Schießbetriebes mitwirken.

27.1.3 Die Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Schießbetrieb erst aufgenommen werden darf, nachdem die Erlaubnisbehörde die Schießstätte unter Hinzuziehung eines Schießstandsachverständigen für die Sicherheit von nicht militärischen Schießstätten abgenommen hat und dabei festgestellte Mängel beseitigt worden sind sowie, falls die Schießstätte der Baugenehmigung und Abnahme bedarf, die notwendigen Abnahmen stattgefunden haben. Die Kosten für die Hinzuziehung eines Schießstandsachverständigen sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 AWaffV).

27.1.4 In der Erlaubnis ist darauf hinzuweisen, dass jede wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder der Art der Benutzung der Schießstätte einer erneuten Erlaubnis bedarf. Dies gilt auch, wenn Lehrgänge in der Verteidigung mit Schusswaffen oder Schießübungen dieser Art durchgeführt werden sollen und diese nicht bereits vom Ausgangsbescheid mit erfasst sind.

27.1.5 Erlaubnisse nach § 27 dürfen erst nach gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen oder Anordnungen nach bau- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erteilt werden.

27.1.6 Neben der Überprüfung vor der ersten Inbetriebnahme einer Schießstätte (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AWaffV) ist zu unterscheiden zwischen

1. der turnusmäßigen Regelüberprüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 AWaffV und
2. einer anlassbezogenen Überprüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 4 AWaffV (Sonderüberprüfung).

Bei der Regelüberprüfung nach Satz 1 Nr. 1 obliegt der Prüfauftrag der Behörde, in deren Bezirk die Schießstätte betrieben wird. In der Regel wird sich die zuständige Behörde eines anerkannten Schießstandsachverständigen bedienen, indem sie diesem den Auftrag zur Prüfung erteilt.

Abweichend hiervon kann bei anlassbezogenen Prüfungen nach Satz 1 Nr. 2 die zuständige Behörde von dem Erlaubnisinhaber nach § 27 Abs. 1 die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen.

27.2 Sicherheitstechnische Anforderungen an Schießstätten einschließlich Schießgeschäften, die der Schaustellerhaftpflicht unterliegen

27.2.1 Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“ des Deutschen Schützenbundes e.V., Wiesbaden, Stand: ...). Von den Richtlinien kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dadurch keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft entstehen können oder wenn dies zur Verhütung solcher Nachteile erforderlich erscheint. Schießstände sind Teile einer Schießstätte oder einzelne Einrichtungen zum Schießen.

Für ortsveränderliche Schießstätten gelten ergänzend die Musterrichtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten und ggf. die Richtlinie Nr. 6.5.a für Schießwagen und Schießbuden zur Belustigung der Schießstandrichtlinien des Deutschen Schützenbundes (Stand....).

Sofern im Rahmen sicherheitstechnischer Überprüfungen nach § 12 AWaffV Beschussversuche bei in fliegenden Bauten untergebrachten Schießstätten durchzuführen sind, müssen die tatsächlich auf den zu prüfenden Anlagen verwendeten Schusswaffen benutzt werden. Die Schusswaffen sind in den auszustellenden Prüfprotokollen modellmäßig zu benennen.

Die Vorschriften des Baurechts bleiben unberührt.

27.2.2 Im Erlaubnisbescheid sind die Waffenarten und die Munition und Geschosse mit der maximal zulässigen Geschossenergie zu bezeichnen, mit der in der Schießstätte geschossen werden darf. Bei in fliegenden Bauten untergebrachten Schießgeschäften sind die zur Verwendung vorgesehenen Waffen modellmäßig zu beschreiben (Waffensystem wie z. B. Druckluft-,Repetierwaffe, Hersteller, Modell und Kaliber).

Im Erlaubnisbescheid sind ferner Angaben über die Art der zulässigen Nutzungsmöglichkeiten festzulegen. Insbesondere kommen Festlegungen über die zulässigen Schützenstandorte, Anschlagsarten und die Art der zulässigen Ziele (Papierscheiben, Stahlziele o. ä.) in Betracht. Diese Angaben sind gegebenenfalls aus dem Abnahmegutachten des mit der Abnahmeprüfung betrauten Schießstandsachverständigen zu entnehmen. Diese Angaben sind in der Regel Bestandteil der Abnahmegutachten, die von Schießstandsachverständigen erstellt werden und können diesen entnommen werden.

27.2.3 Als anerkannte Schießstandsachverständige für die Prüfungen nach § 12 AWaffV gelten

- amtlich bestellte,
- die vom Deutschen Schützenbund e.V. geschulten und regelmäßig fortgebildeten sowie
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Schießstätten im Fachgebiet „Sicherheit von nicht-militärischen Schießanlagen“.

...

“



Matthias Baumeister
Kreisschatzmeister
Kreisschießmeister